

19632/2023

STELLUNGNAHME

Im Anhörungsverfahren zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Thüringer
Vergabegesetzes (Drucksache 7/8029)**

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

sowie zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Thüringer
Vergabegesetzes - Bürokratieabbau und Verfahrensvereinfachung
im Thüringer Vergaberecht (Drucksache 7/7451)**

der Fraktion der CDU

Erfurt, 24.07.2023

In Thüringen sind 62 kommunale Unternehmen im VKU organisiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen in Thüringen leisten jährlich Investitionen in Höhe von über 300 Millionen Euro, erwirtschaften einen Umsatz von über 3 Milliarden Euro und sind wichtiger Arbeitgeber von fast 6.000 Beschäftigten.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

**Den Mitgliedern des
AfWWDG**

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/2766

zu Drs. 7/7451/8029

Einleitung

Der VKU vertritt in Thüringen 62 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Sparten Energie, Wasser und Entsorgung. Kommunalwirtschaftliche Unternehmen bieten ihre umfangreichen Dienstleistungen sicher, umweltverträglich und preisgünstig an. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur regionalen Wirtschaftsentwicklung. Mit den über 6.000 Beschäftigten in Thüringen erwirtschafteten die VKU-Mitgliedsunternehmen 2016 über alle Sparten hinweg Umsatzerlöse in Höhe von über 3 Mrd. Euro. Die Investitionen beliefen sich auf über 300 Mio. Euro. Der überwiegende Teil davon fließt in Form von Aufträgen an Unternehmen in der Region.

Die im VKU organisierten Unternehmen sind entweder als Eigenbetriebe oder Zweckverbände oder aber als Kapitalgesellschaften organisiert und sind damit in der Regel öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) oder Sektorauftraggeber im Sinne des § 100 GWB. Die Unternehmen wenden bei der Vergabe von Aufträgen, deren Auftragswerte die Schwellenwerte gemäß § 106 GWB übersteigen, die bundesrechtlichen Vorgaben des GWB und der Vergabeverordnung (VgV) sowie gegebenenfalls die Vorgaben des zweiten Abschnitts der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil A (VOB/A) an.

Soweit es um Tätigkeiten auf den Gebieten der Trinkwasser- und Energieversorgung oder des Verkehrs geht, werden die Beschaffungen nach den Vorgaben des GWB und der Sektorenverordnung (SektVO) durchgeführt. Für Stadtwerke stellen die Beschaffungen im Sektorenbereich den Regelfall dar.

Bei der Vergabe von Aufträgen im sog. Unterschwellenbereich wenden kommunale Unternehmen das Thüringer Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Thüringer Vergabegesetz - ThürVgG) an, soweit nicht für den konkreten Beschaffungsvorgang eine Ausnahme besteht.

Mit den nun vorliegenden Gesetzentwürfen der Koalition sowie der CDU-Fraktion soll das Thüringer Vergabegesetz weiterentwickelt werden. Schwerpunkte sind dabei tarifrechtliche Fortentwicklungen, Vereinfachungen und die Digitalisierung der Abläufe.

Seitens des VKU halten wir diese Fortentwicklung des Vergaberechts im Grundsatz für richtig. Maßstab für die kommunalen Unternehmen muss dabei stets die Verständlichkeit und damit die Anwenderfreundlichkeit des Vergaberechts sein:

- Vergaberecht muss so verständlich formuliert sein, dass potenzielle Bieter ermutigt werden, ein Angebot abzugeben – und nicht durch neue Vorgaben abgeschreckt werden.
- Zudem sollten Weiterentwicklungen des Vergaberechts stets auch die Wirtschaftlichkeit der Beschaffung der öffentlichen Hand im Blick haben. Letztere würde aber gefährdet, wenn Neuregelungen einen Rückgang bei den Angebotseingängen auslösen könnten.

- Der Aufwand für die Durchführung eines Vergabeverfahrens muss sowohl für den Auftraggeber als auch für die Bieter realisierbar sein und im Zusammenhang mit den Grundsätzen des Vergaberechts stehen. Kontrollpflichten und vergaberechtsfremde Aspekte gefährden dies.

Zum Entwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Der Gesetzentwurf enthält eine moderate Weiterentwicklung der vergaberechtlichen Vorschriften mit durchaus einigen Ansätzen für Erleichterungen.

Weitergehende Erleichterungen durch die Anhebung der Wertgrenzen für die Wahl der Vergabeverfahren sollten jedoch noch ergänzt werden, spätestens im Verordnungswege. (Die Regelung über die Wertgrenzen in Ziffer 1.2.2.1 f. der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge (ThürVVöA) ist nach unserem Kenntnisstand zum 30.06.2023 ausgelaufen und muss nun dringend – am besten rückwirkend – verlängert werden. Eine belastbare Aussage seitens der Landesregierung, dass die Wertgrenzen weiter genutzt werden können, ist für die Praxis dringend geboten.)

Die Einführung von zusätzlichen Schritten im Vergabeverfahren sollte aber dringendst vermieden werden. Wir raten daher von der Einführung eines neuen Registers durch das Landesarbeitsministerium ab.

Zu den einzelnen Themenschwerpunkten des Entwurfs nehmen wir folgendermaßen Stellung. (Die Bezeichnungen der Paragraphen beziehen sich dabei auf die bislang geltende Fassung.)

1. Vereinfachungen des Vergaberechts

Es ist zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf an verschiedenen Stellen Erleichterungen bei der Auftragsvergabe schafft.

- Ziffer 1 – § 1 Abs. 2 S. 2

Der Entwurf der Stellungnahme begrüßt u.a. die Möglichkeit, im Verordnungsweg Wertgrenzen für Direktvergaben festzulegen. Der Vorschlag ist auch aus unserer Sicht grundsätzlich gut. Allerdings muss gewährleistet sein, dass die Wertgrenzen mit sonstigen vergaberechtlichen Regelungen kompatibel sind. So enthält z.B. § 3a Abs. 4 VOB/A die Regelung, dass bei Bauleistungen eine Direktvergabe bis zu einem Auftragswert von 3.000 € netto zulässig ist. In Zuwendungsbescheiden wird in der Regel vorgegeben, dass „das Vergaberecht“ einzuhalten ist. Es muss daher im Sinne der Anwendungssicherheit ausgeschlossen werden, dass im Verordnungsweg Regelungen erlassen werden, die im Widerspruch zu anderen Regelungen stehen. Dies gilt für die aufgeführte Erweiterung der Regelungskompetenzen des zuständigen Ministeriums hinsichtlich der möglichen Einführung von Direktvergaben und weiterer Verfahrenserleichterungen. Letztere bieten für besondere

Gegebenheiten, d. h. für dringliche oder besonders relevante und allgemein akzeptierte Vorhaben die Möglichkeit, ohne viel Aufwand Vergabeverfahren zu erleichtern.

Ein konkretes Beispiel für eine demnächst anstehende Aufgabe auf kommunaler Ebene, für die vergaberechtliche Ausnahmen oder Erleichterungen hilfreich sowie innovativ wären und frühzeitig angedacht werden können, ist die sog. „kommunale Wärmeplanung“.

- Ziffer 2 – § 2 Abs. 1

Auch die Einführung eines Angebots der vergaberechtlichen Beratung für die Auftraggeber ist grundsätzlich zu begrüßen. Offen bleiben hier jedoch die Ausgestaltung sowie der Umfang. Welche Leistungen sind von der „Beratung der Landesvergabeberatungsstelle für die Erstellung der Ausschreibung und zur Begleitung des Verfahrens“ konkret umfasst? Beinhaltet dies eine Prüfung der Vergabeunterlagen auf Konformität? Erfolgt die Beratung unentgeltlich (wie finanziert sich die Landesvergabeberatungsstelle)? Ist die Beratung personell und zeitlich realistisch, da die Durchführung von Vergabeverfahren oftmals keine Verzögerungen zulassen?

Gleichwohl die Auftraggeber gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 ThürVgG sicherzustellen haben, dass die mit der Vergabe öffentlicher Aufträge befassten Beschäftigten über angemessene Kenntnisse im Vergaberecht verfügen, würde eine Landesvergabeberatungsstelle kleineren kommunalen Unternehmen zugutekommen.

- Ziffer 6 – § 11

Die Streichung der Regelung über die ILO-Kernarbeitsnormen ist im Sinne der Übersichtlichkeit richtig. An der Geltung der im bisherigen § 11 wiedergegebenen Normen ändert eine Streichung im Landesvergabegesetz nichts. Die ILO-Kernarbeitsnormen erfahren in der Praxis ohnehin eine Aufwertung durch die Bezugnahme auf diese im neuen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Das Ziel der Verschlankung und Vereinfachung der Vergabebestimmungen wird nicht konsequent und streng umgesetzt: entfallene werden in andere Regelungen überführt. Bereits in UVgO/VOB/A vorgesehene Regelungen wiederholen sich.

- Ziffer 9 – § 13

Die Streichung der Regelung des § 13 über die Berücksichtigung von sozialen oder umweltbezogenen Maßnahmen bei gleichwertigen Angeboten ist konsequent. Die Gesetzesbegründung spricht von mangelndem Bedarf in der Praxis. Zudem sieht die Regelung die Vermischung von Eignungs- und Zuschlagskriterien ausdrücklich vor, was in der Rechtsprechung und Literatur zum Vergaberecht grundsätzlich eher kritisch gesehen wird. Die Vorgaben zu umwelt- und sozialen Aspekten sind in beiden Entwürfen wenig messbar und unkonkret – aus unserer Sicht sind dahingehende Regelungen (welche eher als Ziele formuliert sind) im Thüringer Vergabegesetz nicht notwendig, da z.B. nach clean vehicles directive (u.a.), Klimagesetze (z.B. Gebäudeenergiegesetz, EnergieeinsparVO u.a. aber auch LieferkettensorgfaltspflichtenG...) bereits umwelt- und ressourcenschonende und soziale

Beschaffung immanent ist. Aus unserer Sicht wäre hier eine wesentliche Kürzung bei gleicher Zielerreichung möglich.

2. Digitalisierung

- Ziffer 3 – § 3 Abs. 3

Künftig sollen auch kommunale Auftraggeber verpflichtet werden, öffentliche Aufträge auf der zentralen Landesvergabepattform oder auf dem Bekanntmachungsservice des Bundes zu veröffentlichen.

Dies kann einerseits für kommunale Auftraggeber eine Umstellung interner Arbeitsprozesse bedeuten. Andererseits führt eine Umstellung auf die elektronische Vergabe mit entsprechender Veröffentlichung zu dauerhaften Arbeitserleichterungen und zu mehr Transparenz. Es ist richtig, diese Pflicht erst nach einer weiteren Übergangszeit, wie im Entwurf zu § 20a vorgesehen, in Kraft zu setzen. Einige Unternehmen führen Vergabeverfahren in der Regel elektronisch unter Nutzung frei wählbarer Vergabepattformen von Drittanbietern durch. Hier haben sich in der Vergangenheit Schnittstellenprobleme zur landeseigenen Plattform ergeben. Bevor somit auch für kommunale Auftraggeber die Nutzung der Landesplattform verbindlich vorgegeben wird, muss gewährleistet sein, dass derartige Schnittstellenprobleme ausgeräumt sind und die Inhalte der von Drittanbietern betriebenen Vergabepattformen unproblematisch in das landeseigene Portal übernommen werden können.

Eine Verfahrenserleichterung durch elektronische Vergabeteilnahme via E-Mail wird begrüßt, in bestimmten Verfahren (Direktauftrag, freihändige Vergabe bzw. Verhandlungsvergabe unterhalb der einschlägigen Werte für Nachprüfverfahren) sollten Aufforderung zur Angebotsabgabe, Bieterkommunikation, Aufklärung, Zuschlag und Informationen an unterlegene Bieter in E-Mail-Austausch möglich sein.

3. Tarifvertragliche Regelungen

- Ziffer 4 – § 10 Abs. 4, 5 und 7
- Ziffer 5 – § 10a

Die Kommentierung der Anpassung der Regelungen des § 10 über Tariftreue, Mindestentgelt und Entgeltgleichheit sowie des § 10a über Betreiberwechsel bei der Erbringung von Personenverkehrsdiensten überlassen wir im Wesentlichen den kommunalen Spitzenverbänden und dem kommunalen Arbeitgeberverband.

Ein wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs ist jedoch, dass auch Kommunen und kommunale Unternehmen künftig die Tariftreueregelungen anwenden müssen. Unabhängig von der Höhe des Tarifes führt dies zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand, zumal die Auftraggeber durch die Änderung des § 17 a.F. künftig auch verpflichtende Kontrollen

durchführen müssten. Es kann nicht Sache eines kommunalen Unternehmens sein, Lohnabrechnungen eines Auftragnehmers zu überprüfen. Daher würden wir eine entsprechende Regelung eher ablehnen.

4. Kontrollen, Sanktionen

- Ziffer 13 – § 17

Die Durchführung von stichprobenartigen Kontrollen soll künftig verpflichtend und nicht freiwillig erfolgen. Diese Anpassung dürfte Vergabeverfahren eher schwieriger machen. Auftraggeber können somit nicht mehr selbst einschätzen, ob auf eine Kontrolle im Einzelfall gänzlich verzichtet werden kann. Wir lehnen diese Anpassung daher ab. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass unklar bleibt, was „stichprobenartige“ Kontrollen beinhalten sollen. Muss daher zwingend jeder Auftragnehmer mindestens einmal kontrolliert werden, obgleich keine Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung bestehen? Die Begründung führt lediglich aus, dass stichprobenartige Kontrollen die Qualität der in dem Gesetz festgeschriebenen Verpflichtungen gesichert werden soll, führt jedoch nicht aus, welche konkreten Maßnahmen vom Auftraggeber gefordert werden. Die Regelung ist mithin nicht transparent. Der damit einhergehende Mehraufwand beim Auftraggeber ist unverhältnismäßig und verkennt, dass Kontrollen nur dann erforderlich sind, wenn sich konkrete Anhaltspunkt für die Nichteinhaltung ergeben.

Sinnvoller wäre es nach diesseitiger Einschätzung die bisherige Fassung zu belassen. Ergänzend könnte hinter § 17 Abs. 1 S. 1 a. F. folgendes eingefügt werden:

„Auftraggeber, die im Einzelfall auf die Durchführung von Kontrollen verzichten, haben dies zu dokumentieren.“

- Ziffer 14 – § 18

Die Anhebung der Höchstdauer des Ausschlusses von der Auftragsvergabe auf 5 Jahre kann mitgetragen werden. Wichtig ist, dass der konkrete Einzelfall bewertet wird und dass somit auch kürzere Ausschlussfristen möglich sind.

Die Einführung eines neuen Registers für die von der Auftragsvergabe ausgeschlossenen Unternehmen wird abgelehnt. Dabei ist das Ziel der vorgeschlagenen Regelung grundsätzlich nachvollziehbar.

Das neu durch die Landesregierung einzuführende Register würde allerdings eine ganz ähnliche Zielsetzung verfolgen wie das bereits beim Bundeskartellamt eingerichtete Wettbewerbsregister, das erst zum 01.06.2022 in Betrieb genommen wurde.

Die Einrichtung eines weiteren Registers würde eine echte „Doppelstruktur“ darstellen. Sinnvoller wäre es, zunächst dafür zu werben, dass auch die im neuen Gesetzesvorschlag dargestellten Regelverstöße über das Wettbewerbsregister abrufbar werden. Dies erfordert sicherlich einigen Diskussionsaufwand mit dem Bund und den anderen Bundesländern. Diese

Mühe wäre aber absolut vorzugswürdig gegenüber der Einführung einer weiteren Behördenstruktur und einem zusätzlichen verpflichtenden Schritt im Vergabeverfahren.

Darüber hinaus ist im Gesetzesentwurf lediglich geregelt, dass ein solches Register eingerichtet werden soll, jedoch nicht, wie mit den Eintragungen umzugehen ist. Es wird nicht geregelt, dass auf der Grundlage der Registereintragung ein Ausschluss in einem anderen Vergabeverfahren (eines anderen Auftraggebers) erfolgen kann.

Zum Entwurf der CDU-Fraktion

Dieser Gesetzesentwurf enthält ebenfalls einige nennenswerte Erleichterungen. Soweit wir Änderungen einzelner Vorschriften bereits beim Entwurf der Koalitionsfraktionen kommentiert haben und uns keine Anmerkungen anderen Inhalts geboten erscheint, verweisen wir auf die bereits dargelegten Erläuterungen und wiederholen diese nicht.

Zu den einzelnen Themenschwerpunkten des Entwurfs nehmen wir folgendermaßen Stellung:

Vereinfachungen des Vergaberechts

Auch dieser Gesetzesentwurf setzt sich begrüßenswerter Weise an verschiedenen Stellen für Erleichterungen bei der Auftragsvergabe ein.

- Ziffer 1 – § 1

Die Anhebung der Wertgrenzen halten wir für inzwischen für dringend geboten. Wir würden es im Sinne der Klarheit und Vereinheitlichung der Vergabeschwellenwerte begrüßen, wenn – wie auch während der Corona Erleichterung- auf die EU Schwellenwerte Bezug genommen wird, etwa dergestalt, dass eine beschränkte Ausschreibung (oder freihändige Vergabe etc.) bis EU-Schwelle zulässig ist. Hier wäre auch ein dynamischer Verweis auf EU- Kommission denkbar, so dass ein Verweis auf VO des Ministeriums entbehrlich wäre.

Auch die Ermöglichung der Vergabe von Direktaufträgen per Verordnung ist sehr sinnvoll (Abs. 3). Ob es sinnvoll ist, für die per Verordnung festzulegenden Wertgrenzen der einzelnen Vergabearten bereits per Gesetz Mindestgrenzen vorzugeben erscheint diskutabel. Jedenfalls dürften diese Wertgrenzen, die europarechtlich vorgegebenen und durch Bundesrecht umgesetzten Schwellenwerte nicht übersteigen (Höchstgrenzen).

- Ziffer 2 – § 4

Was die Berücksichtigung umweltbezogener und sozialer Aspekte angeht, spricht sich der VKU seit jeher für eine optionale Verwendung nach Einschätzung des Auftraggebers im konkreten Fall aus. Klar ist, dass durch die Beschaffungstätigkeit immense umweltbezogene oder soziale Ziele erreicht werden können. Klar ist aber auch, dass nicht jede einzelne Beschaffung gleichermaßen zur Erreichung dieser Ziele etwas beitragen kann. Daher plädieren wir dafür,

es der Einschätzung des jeweiligen öffentlichen Auftraggebers zu überlassen, welche sozialen und ökologischen Kriterien im konkreten Vergabeverfahren verwendet werden.

Jedenfalls für kommunale Beschaffungen bietet der bisherige § 4 bereits die o.g. Spielräume. Daran scheint auch der Vorschlag der CDU-Fraktion nichts zu ändern.

- Ziffer 11 – § 12a

Die Vorgabe über Verfahrensanforderungen zu den Erklärungen soll dahingehend modifiziert werden, dass Bieter schriftlich bestätigen, dass sie die Vorgaben des Gesetzes verstanden haben und einhalten. Auch auf das Bestbieterprinzip soll verzichtet werden.

Das beschriebene Vorgehen ist tatsächlich sehr einfach. Ob Auftraggeber tatsächlich grundsätzlich darauf verzichten möchten, sich auch vom Bestbieter wesentliche die Eignung begründende Dokumente vorlegen zu lassen, können wir jedenfalls im Grundsatz nicht ohne Weiteres annehmen. Die Nachweisführung (Formblätter) wird durch Eigenerklärung ersetzt: dies ist keine wesentliche Verbesserung zum Vorentwurf, wonach auch nur vom Bestbieter die Formblätter beizubringen waren. Sofern die Regelung „Bestbieter-Prinzip“ weiter gilt und die einseitige Erklärung nur von diesem vorzulegen ist, ist die Regelung sinnvoll.

In § 8 Abs. 2 der Entwurfsfassung sieht vor, dass die Angebotsabgabe per E-Mail erfolgen kann. Dies dürfte auch den Bedürfnissen der Praxis entsprechen. Gleichzeitig soll der Auftraggeber jedoch durch organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass keine Manipulationsmöglichkeiten bestehen. Ein solcher Ausschluss von Manipulationsmöglichkeiten dürfte in der Praxis nicht möglich sein, da die E-Mail kein absolut sicherer Kommunikationsweg ist. Ein Restrisiko bleibt folglich bestehen. Der letzte Satz in Abs. 2 müsste daher abgemildert oder gestrichen werden.

- Ziffer 18 – § 19

Der bisherige § 19 Abs. 4 ThürVgG soll dahingehend geändert werden, dass die Schwelle für die Nachprüfung bei Bauaufträgen von bislang 150.000 € auf 75.000 € abgesenkt wird. Dies führt zu einer Zunahme der Anwendungsfälle. Auch steigen der Bearbeitungsaufwand und die Verfahrensdauer, da die Zahl derjenigen Verfahren steigt, in denen Bieter ein Absageschreiben gem. § 19 Abs. 1 ThürVgG erhalten müssen. Die Regelung wird daher abgelehnt. Im Gegenteil erscheint es ratsam, die Anwendungsschwelle über das bisherige Niveau hinaus anzuheben. Auch bleiben (Bagatell-)Losvergaben unberücksichtigt: diese sind weiterhin einer Nachprüfung zugänglich.

Zum Fragenkatalog im Rahmen der Anhörung

- 1. Wie bewerten Sie die Ausweitung der Bestimmungen zur Tariftreue und zum Vergabemindestlohn auf kommunale und sonstige Auftraggeber als Maßnahme zur Weiterentwicklung des Vergabegesetzes?*

Die Regelungen zu Tariftreue und (§10) sind sehr aufgebläht und kompliziert (insbesondere Vorschlag RRG). Die Differenzierung zwischen staatlichen und kommunalen AG ist nicht immer nachvollziehbar (Entwurf CDU). Ein wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs ist jedoch, dass auch Kommunen und kommunale Unternehmen künftig die Tariftreuregelungen anwenden müssen. Unabhängig von der Höhe des Tarifes führt dies zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand, zumal die Auftraggeber durch die Änderung des § 17 a.F. künftig auch verpflichtende Kontrollen durchführen müssten. Es kann nicht Sache eines kommunalen Unternehmens sein, Lohnabrechnungen eines Auftragnehmers zu überprüfen. Daher würden wir eine entsprechende Regelung eher ablehnen. Im Übrigen überlassen wir die Bewertung der Anpassung der Regelungen über Tariftreue, Mindestentgelt und Entgeltgleichheit den kommunalen Spitzenverbänden und dem kommunalen Arbeitgeberverband.

- 2. Wie schätzen Sie die Einrichtung einer Landesvergabeberatungsstelle ein, die unterstützend im Vergabeverfahren wirken soll? In welchen Prozessen des Vergabeverfahrens sehen Sie konkreten Beratungsbedarf? Welche Aufgabe(n) sollte die Landesvergabeberatungsstelle konkret übernehmen?*

Die Einführung eines Angebots der vergaberechtlichen Beratung für die Auftraggeber ist grundsätzlich zu begrüßen, deren Verbindlichkeit und Zugänglichkeit sind indessen unklar.

Es wäre denkbar die Beratungsstelle für unklare Fragen z.B. bei der Vorbereitung von Verfahren einzuschalten. Eine entsprechende Beratungsstelle sollte jedenfalls Expertise vorhalten für alle Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Thüringer Vergabegesetz und der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge.

Die Beratungsstelle dürfte sicherlich gerade auch von kleineren Kommunen sowie deren Einrichtungen und Unternehmen angefragt werden, so dass auch Beratungsbedarf zu grundsätzlichen vergaberechtlichen und organisatorischen Aspekten im Bereich Beschaffung bestehen wird. Dies kann von der Prüfung der Vergabeunterlagen bis hin zur Rechtsberatung bei Rügen gehen. Hierbei stellt sich jedoch die Frage, ob derartige Beratungen personell und zeitlich realisierbar sind.

- 3. Wie bewerten Sie die Einführung eines Registers für die von der öffentlichen Auftragsvergabe ausgeschlossenen Unternehmen?*

Mit dem Wettbewerbsregister, das durch das Bundeskartellamt seit dem 01.06.2022 betrieben wird, gibt es bereits ein vergleichbares Register. Der Freistaat Thüringen sollte sich dafür einsetzen, die Aufgaben des Wettbewerbsregisters (geringfügig) zu erweitern, so dass dort auch Verstöße gegen Landesvergaberecht eingetragen und abgerufen werden können.

Die Einführung einer „Doppel-Struktur“ durch ein neues Register sollte unbedingt vermieden werden.

4. Wie bewerten Sie die Weiterentwicklung des § 15 „Kontrollen“ des Gesetzentwurfs in Drucksache 7/8029?

Die Weiterentwicklung der Regelung von einer „Kann-Vorschrift“ zu einer „Muss-Vorschrift“ stellt keine Erleichterung des Vergaberechts dar, sondern eine Verschärfung. Eine solche ist grundsätzlich abzulehnen. Es gibt andere Lösungen, um Effektivität von Kontrollen herzustellen. Zudem sollte diese auf Fälle begrenzt sein, in denen konkrete Anhaltspunkte für Verstöße bestehen, und im Ermessen des Auftraggebers stehen.

5. Welche konkrete Ausgestaltung eines digitalisierten Vergabeverfahrens müsste Ihrer Meinung nach erfüllt sein, um eine Verfahrenserleichterung zu bewirken?

Für Auftraggeber ist die Umstellung auf digitalisierte bzw. elektronische Vergabeverfahren stets mit Aufwand verbunden, langfristig aber eine Erleichterung. Die Gewährung einer Übergangsfrist ist daher richtig.

Für Bieter dürfte es wichtig sein, alle relevanten Informationen von Aufträgen einer Branche auf einer Vergabepattform zu finden. Dazu müssen sämtliche Vorgänge auf der Plattform des Bundes auffindbar sein. Ob es daneben dauerhaft Bedarf für Plattformen des jeweiligen Bundeslandes gibt, wird sich zeigen.

6. Wie bewerten sie die Verfahrenserleichterung durch eine elektronische Vergabeteilnahme via E-Mail?

Die Kommunikation per E-Mail ist nach unserem Kenntnisstand nur in Vergaben mit überschaubaren Auftragswerten möglich sowie bei Direktvergaben, freihändigen Vergaben oder Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb. Hier sollte die E-Mail aber auch gestattet sein. Ein Schriftefordernis ist nicht mehr zeitgemäß.

Die Verfahrenserleichterung ist nicht nur bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen angezeigt und sollte auch auf Bauleistungen ausgeweitet werden.

7. Wie bewerten Sie die Verfahrenserleichterung durch eine einheitliche Vergabepattform?

Gerade für Bieter ist es wichtig, alle erforderlichen Informationen für die Bewerbung auf Ausschreibungen der öffentlichen Hand gebündelt, möglichst auf einer Plattform zu finden. Dass Bietern die Teilnahme am Vergabeverfahren möglichst leichtgemacht wird, liegt auch im Interesse der Öffentlichen Auftraggeber.

Für öffentliche Auftraggeber sollte die Vorgabe einer Vergabepattform kein Problem darstellen, da in der Praxis die eVergabe-Tools die Einstellung auf den vorgegebenen Vergabepattformen automatisch übernehmen sollten. Soweit bislang bei Vergaben im Unterschwellenbereich keine eVergabe-Tools genutzt werden oder die Einstellung der

Ausschreibung auf anderen Plattformen erfolgt, ist die in § 20a des Koalitionsentwurfs vorgesehene besondere Übergangsfrist von zwei Jahren hilfreich, aber auch notwendig.

Da kommunale Auftraggeber bereits teilweise (alternative) Vergabepattformen nutzen, ist die Verpflichtung zur Nutzung einer bestimmten Plattform abzulehnen. Dem Auftraggeber sollte hier die Wahlmöglichkeit bleiben, welche Plattform er nutzt.

8. Wie würden Sie die Aufnahme des Merkmals Regionalität in § 4 Abs. 4 S. 5 des Gesetzentwurfs in Drucksache 7/8029 bewerten?

Die Aufnahme des Merkmals Regionalität in § 4 Abs. 4 Nr. 5 als Ergänzung der in Betracht kommenden sozialen und ökologischen Aspekte der „umweltbezogenen und sozialen Verträglichkeit der verwendeten Produkte einschließlich deren Herkunft und Produktion“ erscheint nur auf den ersten Blick zweckmäßig.

Was Vergaben im Oberschwellenbereich angeht, gehen wir davon aus, dass eine Differenzierung unmittelbar nach dem Ort, die im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung steht, nicht in Betracht kommt. Dies gilt jedenfalls dann, wenn es um eine Leistung geht, die innerhalb des EU-Binnenmarktes beschafft wird. Die Aufnahme eines Vergabekriteriums, das im Widerspruch steht zu Grundsätzen des EU-Rechts, wie dem freien Waren- oder Dienstleistungsverkehr, sollte u. E. nicht im Unterschwellenbereich genutzt werden. Dies würde nur zu Wertungswidersprüchen führen.

Wir lehnen das Kriterium der Regionalität daher in diesem Zusammenhang ab – auch wenn dieses Kriterium außerhalb des Vergaberechts in vielen Zusammenhängen durchaus anerkannt ist.

9. Wie würden Sie die Aufnahme von Maßnahmen zum Gesundheitsschutz für Arbeitnehmende in § 4 des Gesetzentwurfs in Drucksache 7/8029 bewerten?

Das Kriterium Maßnahmen zum Gesundheitsschutz für Arbeitnehmer scheint jedenfalls nicht offensichtlich gegen EU-Recht zu verstoßen.

Der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer stellt allerdings eine grundsätzliche Fürsorgepflicht des Arbeitgebers dar. Beispielsfälle, in denen es sich gerade bei der Beschaffung durch öffentliche Auftraggeber anbietet, den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer des Auftragnehmers bei Durchführung des Auftrags zu erhöhen, drängen sich nicht auf. Insofern stellt sich die Frage, ob durch das Vergaberecht Gesundheitsschutzstandards modifiziert werden sollen. Die Aufnahme dieses Kriteriums würde letztendlich voraussetzen, dass die Einhaltung dieser Vorgabe auch kontrolliert werden könnte. Spätestens an diesem Punkt würde für Bieter und Auftraggeber deutlicher Mehraufwand im Vergabeverfahren entstehen. Dies verstößt gegen unsere grundlegende Position, dass Vergabeverfahren erleichtert werden müssen, um potentielle Bieter in stärkerem Maße zu ermutigen, an öffentlichen Ausschreibungen teilzunehmen.

Wir regen daher an, dass wichtige Thema des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer im Fachrecht zu überarbeiten. Dies würde auch solchen Arbeitnehmern zugutekommen, die außerhalb öffentlicher Beschaffungsvorgänge tätig sind.

10. Wie kann unter dem Aspekt Klimaschutz die Umsetzung von Kreislaufwirtschaft und Produktlebenszyklus von Produkten und Dienstleistungen sowie Maßnahmen zur Nachhaltigkeit bezüglich Dekarbonisierung und Energie- und Ressourceneffizienz im Vergabegesetz verbessert beziehungsweise realisiert werden?

Die vorgenannten Aspekte können bereits nach der aktuellen Fassung des § 4 umfassend einbezogen werden. Dass § 4 eher abstrakt gefasst ist, würden wir als Vorteil sehen. Denn so wird eine optionale, auf den Einzelfall angepasste, aber zugleich weitgehende Anwendbarkeit von Umweltaspekten ermöglicht.

Wir würden zurzeit keine Anpassung der Normen über die Anwendbarkeit von ökologische oder sozialen Aspekten empfehlen. Dabei sollte u. E. auch berücksichtigt werden, dass das Bundeswirtschaftsministerium zurzeit eine umfassende Konsultation zum sog. „Vergabetransformationspaket“ durchführt. Die bessere Einbeziehung sozialer und ökologischer Aspekte ist ein wesentliches Diskussionsthema der Konsultation. Sollten dort neue und geeignete Vorschläge für eine bundesweite Regelung gefunden werden, könnte der Freistaat Thüringen diese auch für das Landesvergabegesetz übernehmen.

11. Wie bewerten Sie den Vorschlag, gesetzliche Mindestgrenzen für Direktauftrag, Verhandlungsvergabe oder freihändige Vergabe und beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb einzuführen und welche Grenzen erachten Sie diesbezüglich als sinnvoll?

Wertgrenzen für die freie Wahl der Art des Vergabeverfahrens und auch für Direktaufträge sind ein ganz wesentliches Instrument, um Verfahrenserleichterungen zu schaffen.

Die Wertgrenzen, die in Ziffer 1.2.2.1 f. der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge geregelt werden, die allerdings zum 30.06.2023 außer Kraft getreten sind, müssen unverzüglich, möglichst rückwirkend, verlängert werden.

Die Wertgrenzen sollten erhöht werden, um die Inflation auszugleichen und auch um tatsächliche Erleichterung zu schaffen. Die Wertgrenzen sollten auf ca. 150 – 200 % des Bestandswertes erhöht werden, wobei die vergaberechtlichen Schwellenwerte nach § 106 GWB eine Obergrenze darstellen.

Gesetzliche Mindestgrenzen sind in diesem Zusammenhang eher untypisch und u. E. auch nicht erforderlich. Wichtiger ist, dass hinsichtlich der Anwendbarkeit der o.g. Wertgrenzen-Regelungen schnell gehandelt wird.

*12. Wie bewerten Sie den Vorschlag der Einführung einer maximal einseitigen
Eigenerklärung zum Ersatz der bisherigen Formblätter?*

Die bisherige Bestbieter-Regelung hat bereits für Entlastung gesorgt. Die Vorlage einer Erklärung, die lediglich beinhaltet, das Gesetz verstanden und eingehalten zu haben, erscheint uns etwas anfällig für Missverständnisse, was dem Einsatz in der Praxis entgegenstehen könnte.

13. Auf welchem Wege ist es Ihrer Ansicht nach sinnvoll, soziale und ökologische Kriterien in öffentlichen Projekten zu berücksichtigen? Inwieweit ist das Vergabegesetz dafür der richtige Ort?

Um ambitionierte – und heutzutage zweifellos erforderliche – soziale und ökologische Ziele erreichen zu können, ohne dabei weiteren Aufwand im Vergabeverfahren für Bieter sowie Auftraggeber zu verursachen, empfehlen wir dringend, die Berücksichtigung sozialer, ökologischer und auch innovativer Kriterien optional auszugestalten, und nicht obligatorisch.

Denn letztendlich können die jeweiligen Auftraggeber am besten einschätzen, ob bei einem bestimmten Beschaffungsvorgang entsprechende soziale, ökologische und innovative Ziele zu angemessenem Aufwand erreicht werden können.

Obligatorische Vorgaben gehören dagegen in die Fachgesetze außerhalb des Vergaberechts im engeren Sinne. Dies gewährleistet, dass diese Ziele nicht nur bei öffentlichen Beschaffungen, sondern grundsätzlich verfolgt werden. Dass der öffentlichen Hand hinsichtlich der Erreichung ökologischer und sozialer Ziele eine Vorbildfunktion zukommt ist völlig klar. Starre Verpflichtungen durch das Vergaberecht braucht es jedoch nicht, um öffentliche Auftraggeber zu motivieren, einen Beitrag zur Erreichung dieser Ziele zu leisten.